

**RA Christian Rohn, Bad Krozingen
Einführungslehrgang Rechtsanwalt
Anwaltsgebührenrecht**

Übungsfälle mit Lösungsvorschlägen

Fall 1:

Großhändler Abel hat wegen angeblicher Sachmängel Probleme mit einem Kunden, mit dem er in ständiger Geschäftsbeziehung steht. Aktuell ist eine Rechnung über 10.000,00 € offen. Er besorgt sich einen Termin bei Rechtsanwalt Walter, in welchem er ihn fragt, ob denn seine Forderung berechtigt sei und, als Rechtsanwalt Walter dies bejaht, ihn beauftragt, die Forderung gerichtlich geltend zu machen, und zwar zunächst im gerichtlichen Mahnverfahren. Dies geschieht auch, allerdings legt der Kunde fristgerecht Widerspruch gegen den Mahnbescheid ein. Auftragsgemäß stellt Rechtsanwalt Walter Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens. Im Termin vor dem Landgericht einigen sich die Parteien unter Einbeziehung weiterer, inzwischen fällig gewordener Forderungen von Abel in Höhe von 5.000,00 € nach längerer Diskussion auf eine Gesamtzahlung in Höhe von 8.000,00 €. Welche Vergütung ist für Rechtsanwalt Walter entstanden?

Lösung:

Beratung:

Die Vergütung für die Beratung wird vollständig auf die Vergütung für die damit in Zusammenhang stehende Tätigkeit angerechnet (§ 34 Abs. 2 RVG).

Außergerichtliche Tätigkeit:

1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG aus Wert 10.000,00 €	725,40 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €

Mahnverfahren:

1,0 Verfahrensgebühr, Antrag auf Erlass Mahnbescheid § 13 RVG, Nr. 3305 VV RVG	558,00 €
0,65 Anrechnung gem. Vorbem. 3 IV VV RVG aus Wert 10.000,00 €	-362,70 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €

Streitiges Verfahren:

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG aus Wert 10.000,00 €	725,40 €
Anrechnung gem. Nr. 3305 Satz 2 VV RVG 1,0 aus Wert 10.000,00 €	-558,00 €
0,8 Verfahrensgebühr, Protokollierung einer Einigung § 13 RVG, Nr. 3101 Nrn. 2, 3100 VV RVG aus Wert 5.000,00 €	242,40 €

Obergrenze nach § 15 Abs. 3 RVG: 1,3 aus 15.000,00 € = 845,00 € ¹	
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 Abs. 2 VV RVG aus Wert 15.000,00 €	780,00 €
1,0 Einigungsgebühr, gerichtliches Verfahren § 13 RVG, Nrn. 1003, 1000 VV RVG aus Wert 10.000,00 €	558,00 €
1,5 Einigungsgebühr § 13 RVG, Nr. 1000 VV RVG aus Wert 5.000,00 € (= 454,00 €) reduziert auf weil Obergrenze nach § 15 Abs. 3 RVG: 1,5 aus Wert 15.000,00 € = 975,00 €	417,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	3.145,50 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	597,65 €
Gesamtbetrag	3.743,15 €

Fall 2:

Rechtsanwalt Walter entwirft für einen Mandanten einen Mietvertrag, der keine feste Mietzeit vorsieht. Die monatliche Miete beträgt 1.000 €, die Vorauszahlung auf die Nebenkosten 300,00 €. Dazu kommen 19% Umsatzsteuer auf den Gesamtbetrag. Welche Gebühren entstehen aus welchem Gegenstandswert?

Lösung:

§ 23 Abs. 1 S. 1 RVG, § 23 Abs. 3 S. 1 RVG, § 99 Abs. 1 S. 2 GNotKG:

Miete 1000,00 € zuzüglich Nebenkosten 300,00 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer auf Miete und Nebenkosten 247,00 € = insgesamt 1.547,00 €; für 5 Jahre also 92.820,00 €.

Nach § 99 Abs. 1 S. 2 GNotKG berechnet sich der Gegenstandswert nach dem Wert aller Leistungen des Mieters oder Pächters. Also sind auch die Nebenkosten und die Umsatzsteuer in die Wertberechnung einzubeziehen.

Gegenstandswert: 92.820,00 €	
2,0 („umfangreich“) Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	2.836,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	2.856,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	542,64 €
Gesamtbetrag	3.398,64 €

Fall 3:

Im vorherigen Fall zahlt nach einem Jahr der Mieter keine Miete mehr. Der Mandant hat das Mietverhältnis selbst gekündigt. Rechtsanwalt Walter wird jetzt von ihm beauftragt, Räumungsklage zu erheben.

- Wie hoch ist der Gegenstandswert?
- Ist die Geschäftsgebühr aus der vorherigen Frage anzurechnen?

¹ bei Zusammentreffen von Anrechnung und 15 Abs. 3 RVG: erst anrechnen und dann Kappungsgrenze prüfen (so auch Gerold/Schmidt-Mayer RVG § 15 Rn. 87)

Lösung 2a:

§ 23 Abs. 1 S. 1 RVG, § 41 Abs. 2 GKG:

Miete 1.000,00 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer 190,00 € = 1.190,00 €; Jahresbetrag = 14.280,00 €. Bei der Bestimmung des Wertes für die Räumungsklage werden die Nebenkosten und die Umsatzsteuer hierauf nicht mitgerechnet, da die Nebenkosten als Vorauszahlung geschuldet sind und besonders abgerechnet werden (§ 41 Abs. 1 S. 2 GKG).

Lösung 2b:

Die Geschäftsgebühr für den Entwurf des Mietvertrages ist nicht auf die Verfahrensgebühr für das gerichtliche Verfahren anzurechnen. Der Gegenstand (Entwurf des Mietvertrages) ist ein anderer Gegenstand als der des gerichtlichen Verfahrens (Räumung der Mietsache).

Fall 4:

In dem Rechtsstreit Albert gegen Berthold verlangt Albert Schadensersatz in Höhe von 100.000 €. Berthold bestreitet die Forderung und rechnet zunächst mit einer Gegenforderung von 70.000 € hilfsweise auf. Später bringt er in den Prozess eine weitere Gegenforderung in Höhe von 200.000 € ein, mit der er hilfsweise die Aufrechnung für den Fall erklärt, dass das Gericht der Klageforderung stattgibt und die erste, hilfsweise zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung nicht für begründet erachtet. Das Gericht verkündet ein Urteil, wonach die Klage abgewiesen wird. Aus den Entscheidungsgründen ergibt sich, dass das Gericht die Klageforderung für begründet hält, die 1. zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung für unbegründet, die 2. zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung jedoch zumindest in Höhe der Klageforderung für begründet hält. Wie hoch ist der Gegenstandswert?

Lösung:

§ 23 Abs. 1 S. 1 RVG, § 45 Abs. 3 GKG:

Klageforderung	100.000,00 €
1. Hilfsaufrechnung	70.000,00 €
2. Hilfsaufrechnung (nur in Höhe der Klageforderung - § 322 ZPO)	100.000,00 €
Gegenstandswert insgesamt	270.000,00 €

Fall 5:

Arbeitnehmer Anton hat vom Arbeitgeber die Kündigung erhalten. Er beauftragt Rechtsanwalt Meyer Kündigungsschutzklage zu erheben. Dieser setzt sich mit dem Arbeitgeber in Verbindung und bespricht mit ihm die Möglichkeit, die Kündigung zurückzunehmen. Schließlich ist der Arbeitgeber einverstanden. Die Parteien einigen sich darauf, dass Anton seine Arbeit wieder aufnimmt. Antons Gehalt beträgt 2.224,00 €. Außerdem erhält er Weihnachtsgeld in Höhe eines Monatsgehalts. Wie hoch ist die Vergütung?

Lösung:

Gegenstandswert 7.228,00 €

§§ 23 Abs. 1 RVG, 42 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 GKG (2.224,00 € x 13 = 28.912,00 € : 12 = 2.409,33 € x 3 = 7.228,00 €)

Gegenstandswert: 7.228,00 €

0,8 Verfahrensgebühr, Vorzeitige Beendigung des Auftrags § 13 RVG,

Nr. 3101 Nrn. 1, 3100 VV RVG	364,80 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	547,20 €
1,5 Einigungsgebühr § 13 RVG, Nr. 1000 VV RVG	684,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	1.596,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.616,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	307,04 €
Gesamtbetrag	1.923,04 €

Prozessauftrag, daher keine Geschäfts- sondern Verfahrensgebühr, jedoch nur in Höhe von 0,8 wegen vorzeitiger Erledigung. Die Terminsgebühr entsteht für die Besprechung mit dem Arbeitgeber, die mit dem Ziel geführt wurde, ein gerichtliches Verfahren zu vermeiden. Die Einigungsgebühr entsteht in Höhe von 1,5, da über die Ansprüche, über die man sich vergleicht, ein gerichtliches Verfahren noch nicht anhängig ist.

Bei der Berechnung des Gegenstandswerts ist das dreifache Brutto-Entgelt unter Einschluss des anteiligen 13. Monatsgehalts zu berücksichtigen.

Fall 6:

Rechtsanwalt Meyer hat im März 2013 bei der Rechtsschutzversicherung seines Mandanten Berthold um Deckungsschutz für eine Klage über 45.000 € gebeten. Die Rechtsschutzversicherung gewährt Deckungsschutz nur für 30.000 €. Dennoch wird am 01.07.13 Klage über 45.000 € erhoben. Die Klage wird in vollem Umfang nach einem Termin abgewiesen.

- Wie hoch ist die Vergütung von Rechtsanwalt Meyer?
- Was kann Berthold von der Rechtsschutzversicherung erstattet verlangen (ohne Gerichtskosten)?

Lösung:

Gebührentabelle bis 31.07.2013!!

a) Vergütungsansprüche Rechtsanwalt Meyer

Gegenstandswert 45.000,00 €	
1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG	1.266,20 €
1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG	1.168,80 €
Pauschale	20,00 €
19 % Umsatzsteuer	466,45 €
Summe	2.921,45 €

Es wären Gerichtskosten in Höhe von 3,0 zu addieren

	1.281,00 €
Summe	4.202,45 €

b) Freistellungsanspruch gegen die Rechtsschutzversicherung

Die Rechtsschutzversicherung hat die Quote der Prozesskosten zu erstatten, die den Anteil am Gesamtstreitwert entspricht, für den sie eintrittspflichtig ist, wenn der Rechtsstreit teils über versicherte, teils über nicht versicherte Ansprüche geführt wird. Damit ergibt sich für die Rechtsschutzversicherung folgende zu zahlende

Vergütung: die Gesamtkosten (ohne Gerichtskosten) betragen 2.921,45 €; 2.921,45/45.000,00 € x 30.000,00 € = 1.947,63,00 € (BGH JurBüro 2005, 653).

Fall 7:

Antje Gläubigerin, Karlsruhe, beauftragt Rechtsanwalt Karl, Karlsruhe, damit, Klage vor dem LG Freiburg gegen Siegfried Schuldner wegen eines Teil-Betrags von 15.000,00 € zu erheben. Als vor dem LG Freiburg Termin anberaumt wird, beauftragt Rechtsanwalt Karl im Namen seiner Mandantin Rechtsanwalt Frei, Freiburg, damit, diesen Termin wahrzunehmen. Kurz vor dem Termin beauftragt Gläubigerin Rechtsanwalt Karl damit, die Klage um restliche 7.000,00 € zu erweitern. Dies soll aber erst nach dem Termin geschehen, weil man abwarten will, was das Gericht von dem zu Grunde liegenden Anspruch hält. Rechtsanwalt Frei nimmt gemeinsam mit Gläubigerin den Termin wahr. Neben dem Anspruch über 15.000,00 € wird auch der noch nicht geltend gemachte Anspruch von 7.000,00 € ausführlich erörtert. 14 Tage später macht das Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag, wonach zur Abgeltung der gesamten Angelegenheit ein Betrag von 11.000,00 € bezahlt wird. Nach eingehender Erörterung mit seiner Mandantin erklärt Rechtsanwalt Karl - ebenso wie der Beklagte - gegenüber dem Gericht, man sei einverstanden. Das Gericht erlässt einen Beschluss nach § 278 Abs. 6 ZPO.

Welche Vergütung können

- a) Rechtsanwalt Karl und
- b) Rechtsanwalt Frei beanspruchen?

Lösung:

a) Rechtsanwalt Karl

Gegenstandswert: 15.000,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV 845,00 €

Gegenstandswert: 7.000,00

0,8 Verfahrensgebühr, Vorzeitige Beendigung des Auftrags § 13 RVG, Nr. 3101 Nrn. 1,3100 VV RVG 119,60 €

- Obergrenze § 15 Abs. 3 RVG 1,3 aus Wert 22.000,00 € berücksichtigt -

Gegenstandswert: 15.000,00 €

1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG 780,00 €

1,0 Einigungsgebühr, gerichtliches Verfahren § 13 RVG, Nrn. 1003, 1000 VV RVG 650,00 €

Gegenstandswert: 7.000,00 €

1,5 Einigungsgebühr § 13 RVG, Nr. 1000 VV RVG 463,00 €

- Obergrenze § 15 Abs. 3 RVG 1,5 aus Wert 22.000,00 € berücksichtigt -

Zwischensumme der Gebührenpositionen 2.857,60 €

Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG 20,00 €

Zwischensumme netto 2.877,60 €

19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG 546,74 €

Gesamtbetrag 3.424,34 €

b) Rechtsanwalt Frei

Gegenstandswert: 15.000,00 €
0,65 Verfahrensgebühr, Terminvertretung, Verfahrensgebühr
§ 13 RVG, Nrn. 3401,3100 VV RVG 422,50 €

Gegenstandswert: 7.000,00 €
0,8 Verfahrensgebühr, § 13 RVG, Nr. 3101 Nrn. 2, 3100
VV RVG 59,80 €
- Obergrenze § 15 Abs. 3 RVG 0,65 aus Wert 22.000,00 € berücksichtigt -

Gegenstandswert: 22.000,00 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG 890,40 €

Zwischensumme der Gebührenpositionen 1.372,70 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG 20,00 €
Zwischensumme netto 1.392,70 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG 264,61 €
Gesamtbetrag 1.657,31 €

Fall 8:

Nennen Sie im Zusammenhang mit folgenden Situationen

- a) Beitreibung einer Forderung,
- b) Klage gegen Kündigung des Arbeitsvertrags, und
- c) Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe

Hinweispflichten des Rechtsanwalts und erläutern Sie die Rechtsfolgen bei einem Verstoß.

Lösung:

- a) **Hinweis nach § 49b Abs. 5 BRAO darauf, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten; bei Verstoß unter Umständen Schadensersatzansprüche.**
- b) **Hinweis nach § 12a Abs. 1 Arbeitsgerichtsgesetz auf Kostentragungspflicht auch bei Obsiegen; bei Verstoß unter Umständen Schadensersatzansprüche.**
- c) **Hinweis darauf, dass die PKH nicht die Kosten der Gegenseite bei Unterliegen abdeckt und darauf, das PKH unter Umständen später aufgehoben werden kann; bei Verstoß unter Umständen Schadensersatzansprüche.**

Fall 9:

Rechtsanwalt Schwarz erhält vom Bauherrn Mörtel den Auftrag, gegen Architekt Anton und Bauunternehmer Berthold als Gesamtschuldner Klage auf Zahlung von 50.000,00 € Schadensersatz zu erheben. Nachdem Rechtsanwalt Schwarz die Klage im Entwurf gefertigt hat, schickt er den Entwurf an Anton und Berthold mit der Aufforderung zur Zahlung, um die Klage zu vermeiden. Anton und Berthold wenden sich an Rechtsanwalt

Weiß mit der Bitte, sie in dem zu erwartenden Rechtsstreit zu vertreten. Rechtsanwalt Weiß ruft Rechtsanwalt Schwarz an, erklärt, Anton habe mit der ganzen Angelegenheit überhaupt nichts zu tun. Die Anwaltskosten von Anton müssten auf jeden Fall von Mörtel getragen werden. Ferner erklärt er, Berthold sei bereit, 20.000,00 € zur Abgeltung der Schadensersatzansprüche zu zahlen. Rechtsanwalt Schwarz erklärt sein Einverständnis.

1. Welche Vergütung ist für
 - a) Rechtsanwalt Schwarz, und für
 - b) Rechtsanwalt Weiß entstanden?
2. Hat Mörtel gegen Berthold einen Anspruch auf Ersatz seiner Anwaltskosten?
3. Was kann Anton von Mörtel beanspruchen?

Lösung:

1a) Vergütung Rechtsanwalt Schwarz:

Rechtsanwalt Schwarz hatte einen unbedingten Prozessauftrag, daher Gebühren nach Teil 3 VV.

Gegenstandswert: 50.000,00 €	
0,8 Verfahrensgebühr, Vorzeitige Beendigung des Auftrags § 13 RVG, Nr. 3101 Nrn. 1, 3100 VV RVG	930,40 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	1.395,60 €
1,5 Einigungsgebühr § 13 RVG, Nr. 1000 VV RVG	1.744,50 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	4.070,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	4.090,50 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	777,20 €
Gesamtbetrag	4.867,70 €

1b) Vergütung Rechtsanwalt Weiß:

Rechtsanwalt Weiß hatte einen von der Klageerhebung abhängigen, daher bedingten Prozessauftrag. Seine Gebühren entstehen nach Teil 2 VV.

Gegenstandswert: 50.000,00 €	
1,6 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	1.860,80 €
- Gebührenerhöhung Nr. 1008 VV RVG um 0,3 wegen 2 Auftraggebern -	
1,5 Einigungsgebühr § 13 RVG, Nr. 1000 VV RVG	1.744,50 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	3.605,30 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	3.625,30 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	688,81 €
Gesamtbetrag	4.314,11 €

2. Mörtel hat gegen Berthold keinen Anspruch auf Erstattung von Anwaltskosten. Eine Vereinbarung über die Kosten ist nicht getroffen worden. Die Kosten gelten damit entsprechend § 98 ZPO als gegeneinander aufgehoben.

3. Mörtel hat sich verpflichtet, die auf Anton entfallenden Kosten zu tragen. Da Anton zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, handelt es sich um 1/2 (im Zweifel nach Kopfteilen) von netto 3.625,30 €, also 1.812,65 €.

Fall 10:

Heimwerker Zimmermann kommt zu Rechtsanwalt Obi und bittet ihn, Schadensersatzansprüche gegen den Baumarkt Hausbau geltend zu machen. Er hat dort einen Hammer gekauft. Beim Hämmern hat sich der Hammerkopf gelöst und ihn am Kopf getroffen. Er möchte ein ordentliches Schmerzensgeld haben. Mit dem Baumarkt hat er sich noch nicht in Verbindung gesetzt. Rechtsanwalt Obi teilt ihm mit, er könne ein Schmerzensgeld in einer Größenordnung von 500,00 € beanspruchen, schickt ihn aber wieder weg mit der Maßgabe, Zimmermann möge sich zunächst selbst an den Baumarkt wenden, diesen zur Zahlung auffordern und bei Nichtzahlung die Zahlung anmahnen.

a) Warum wird Rechtsanwalt Obi nicht gleich selbst tätig?

Nach einigen Wochen kommt er wieder zurück und erklärt, er habe alles gemacht, was Obi ihm aufgetragen habe, es sei aber nichts passiert. Er bittet Rechtsanwalt Obi, die Ansprüche nun außergerichtlich geltend zu machen und die Deckungsschutzzusage bei seiner Rechtsschutzversicherung einzuholen.

b) Kann Rechtsanwalt Obi für die Tätigkeit gegenüber der Rechtsschutzversicherung eine Vergütung beanspruchen?

Der Baumarkt Hausbau lehnt, vertreten durch Rechtsanwalt Harnboch, alle Ansprüche ab. Zimmermann erteilt Klageauftrag. Rechtsanwalt Obi rechnet seine bisherige Tätigkeit und einen Vorschuss auf die im Rechtsstreit entstehende Vergütung ab. Die Rechtsschutzversicherung zahlt prompt.

c) Was wäre zu veranlassen, wenn auch die außergerichtliche Vergütung im Rechtsstreit geltend gemacht werden sollte?

Kurz bevor die Klage bei Gericht eingereicht wird, stellt sich heraus, dass Zimmermann den Hammer gar nicht beim Baumarkt Hausbau gekauft hatte. Es handelte sich vielmehr um ein Erbstück. Zimmermann entschuldigt sich beim Baumarkt Hausbau für sein Versehen. Daraufhin erhält Rechtsanwalt Obi ein Schreiben der Gegenseite, mit dem diese zur Erstattung der bei ihr entstandenen Rechtsanwaltsvergütung auffordert, weil Zimmermann grob fahrlässig gehandelt habe.

d) Zu Recht?

Lösung:

a) Weil die Gegenseite noch nicht im Verzug ist und daher keine Möglichkeit besteht, die durch die außergerichtliche Tätigkeit entstehende Vergütung als Verzugsschaden geltend zu machen.

- b) **Nein.** Er hätte zuvor Zimmermann darauf aufmerksam machen müssen, dass er dies als eigene Angelegenheit ansieht und abrechnen will.
- c) **Rückabtretung der Schadensersatzforderung durch die Rechtsschutzversicherung oder Geltendmachung in Prozessstandschaft.**
- d) **Nein.** Es gibt keinen allgemeinen Kostenerstattungsanspruch des zu Unrecht angegangenen Schuldners, auch nicht bei grober Fahrlässigkeit. Ein Vertragsverhältnis oder Ähnliches nicht vor.

Fall 11:

Rechtsanwalt Freund macht für seinen Mandanten, nachdem Mahnungen des Mandanten nicht erfolgreich waren, außergerichtlich eine Forderung in Höhe von 1.750,00 Euro geltend. Alle Umstände sind durchschnittlicher Natur. Aus seiner Tätigkeit ergibt sich eine Vergütung in Höhe von 229,55 €. Da der Schuldner nicht bezahlt, wird Rechtsanwalt Freund beauftragt, die Hauptforderung sowie die für die außergerichtliche Tätigkeit entstandene Vergütung einzuklagen. Dies geschieht auch. Bezüglich der geltend gemachten Vergütung wendet der Beklagte ein, es bestünde kein Rechtsschutzinteresse, da die Vergütung im Falle eines Obsiegens des Klägers im Kostenfestsetzungsverfahren geltend gemacht werden könne. Außerdem sei dem Kläger erst ein Schaden entstanden, wenn er die Vergütung bezahlt habe. Das sei aber nicht vorgetragen. Schließlich werde auch die Berechtigung der Vergütung dem Grund und der Höhe nach bestritten. Was ist Ihre Meinung?

Lösung:

Im Kostenfestsetzungsverfahren kann die außergerichtliche Anwaltsvergütung nicht geltend gemacht werden, da es sich nicht um Kosten des Rechtsstreits oder Prozessvorbereitungskosten handelt (BGH NJW 2006, 2560). Der Kläger hat die Wahl, die Vergütung in voller Höhe oder nur zur Hälfte geltend zu machen. Dann findet im Erfolgsfall die Anrechnung nach § 15 a auf die Verfahrensgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren statt. Macht er die außergerichtliche Vergütung nur zur Hälfte geltend, entfällt die Notwendigkeit der Anrechnung im Kostenfestsetzungsverfahren.

Anspruchsgrundlage: §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB. Anwaltsvergütung ist ersatzfähiger Verzugsschaden, sofern die Einschaltung eines Anwalts erforderlich und angemessen ist. Verzug muss bereits bei Beauftragung des Anwalts vorliegen, Inverzugsetzung durch den Anwalt genügt nicht.

Die Gebühr ist auch der Höhe nach angemessen entsprechend den Kriterien des § 14 RVG.

Mit der Beauftragung des Rechtsanwalts zunächst nur zur außergerichtlichen Vertretung verstößt ein Gläubiger in der Regel nicht gegen seine Schadensminderungspflicht. Anders regelmäßig bei der unter das Kündigungsschutzgesetz fallenden Kündigung im Arbeitsrecht.

Fälligkeit der Forderung: Der zunächst lediglich bestehende Befreiungsanspruch (§ 257 BGB) wandelt sich auch dann in einen Zahlungsanspruch um, wenn der Schädiger ernsthaft und endgültig jeden Schadensersatz ablehnt (§ 250 BGB; BGH NJW 2004, 1868).

Exkurs: hat eine Rechtsschutzversicherung Deckungsschutz zugesagt, geht der Befreiungsanspruch/Zahlungsanspruch auf die Rechtsschutzversicherung über! Daher ist entweder Rückabtretung oder Geltendmachung in Prozessstandschaft notwendig, um die Vergütung als Nebenforderung im Rechtsstreit einklagen zu können.

Fall 12:

Schröder kommt zu Rechtsanwalt Schultze. Er möchte im Rahmen von Prozesskostenhilfe Schadensersatzansprüche aus einem Mietvertrag in Höhe von insgesamt 5.000,00 € geltend machen. Rechtsanwalt Schultze kommt zu dem Ergebnis, dass PKH gewährt werden könnte. Danach stellt er auftragsgemäß PKH-Antrag und legt einen Klageentwurf vor. Das Gericht lehnt mangels Erfolgsaussicht PKH ab.

a) Welche Vergütung aus welchem Gegenstandswert kann Rechtsanwalt Schultze in Rechnung stellen

Schröder lehnt eine Zahlung ab mit der Begründung, Rechtsanwalt Schultze hätte ihn darüber aufklären müssen, dass im PKH-Prüfungsverfahren Gebühren entstehen.

b) Rechtsanwalt Schultze, der Schröder über nichts belehrt hat, möchte von Ihnen wissen, ob und wie er seine Vergütung mit Erfolg geltend machen kann.

Schröder hat sich in der Zwischenzeit wegen seiner Schadensersatzansprüche an Rechtsanwalt Maya gewendet. Maya verlangt und erhält einen Vorschuss in Höhe von 300 €. Daraufhin legt er gegen den Beschluss zur PKH Beschwerde ein. Das Gericht hilft der Beschwerde ab. Die Klage wird zugestellt. Die Gegenseite stellt ebenfalls PKH-Antrag. Rechtsanwalt Maya tritt dem entgegen und meint, die Verteidigung gegen die Klage habe keine Aussichten auf Erfolg. Dennoch wird auch dem Beklagten PKH gewährt. Im Termin zur mündlichen Verhandlung stellt sich heraus, dass Schröder erhebliches Vermögen verschwiegen hat. Daraufhin wird die PKH-Bewilligung aufgehoben.

c) Durfte Rechtsanwalt Maya einen Vorschuss verlangen?

d) Welche Vergütung aus welchem Wert (**keine Beträge**) wird Rechtsanwalt

Maya in Rechnung stellen

aa) gegenüber dem Mandanten,

bb) gegenüber der Staatskasse (jeweils keine Beträge!)?

e) Gegenüber dem Kostenfestsetzungsantrag gegen die Staatskasse wendet der Rechtspfleger ein, Maya habe keinen Anspruch, da ja PKH aufgehoben worden sei. Zu Recht?

f) Nehmen Sie an, es bleibt bei der PKH Bewilligung und Schröder gewinnt den Rechtsstreit. Der Gegenseite werden die Kosten auferlegt. Rechtsanwalt Maya stellte Kostenfestsetzungsantrag. Die Gegenseite tritt dem entgegen mit der Begründung, Schröder müsse wegen der PKH an seinen Anwalt nichts bezahlen, daher habe er auch keinen Anspruch auf Erstattung.

Lösung:

a) **1,0 Verfahrensgebühr Nummer 3335 VV RVG aus 5.000 €.**

b) **Geltendmachung im Rahmen von § 11 RVG wäre grundsätzlich möglich, scheidet aber aus, da Schröder Einwendungen außerhalb des Gebührenrechts erhebt (§ 11 Abs. 5**

RVG). Daher Rechtsschutzbedürfnis für Klage beziehungsweise Mahnverfahren gegeben. Letztlich jedoch ohne Aussicht auf Erfolg, da wegen der besonderen Situation Hinweispflicht besteht (andere Auffassung auch vertretbar).

- c) Ja; § 122 ZPO bezieht sich nur auf Ansprüche auf Vergütung nach der Beiordnung.**
- d) aa) Beschwerdeverfahren: 0,5 Verfahrensgebühr nach Nummer 3500 aus 5.000; Hauptsacheverfahren: 1,3 Verfahrensgebühr und 1,2 Terminsgebühr aus 5.000 € (Beschwerdeverfahren und Hauptsacheverfahren sind nicht dieselbe Angelegenheit (§ 16 Nummer 3 RVG); das Verfahren zum PKH-Antrag des Beklagten ist aber dieselbe Angelegenheit wie das Hauptsacheverfahren (§ 16 Nummer 2 RVG); das Ganze abzüglich Vorschuss.**
 - bb) 1,3 Verfahrensgebühr und 1,2 Terminsgebühr aus 5.000,00 € (reduzierte Gebühren); der Vorschuss ist zunächst auf die Differenz zwischen den PKH-Gebühren und den Wahl-anwalts-Gebühren zu verrechnen. Nur ein danach noch verbleibender Überschuss vermindert den Gebührenanspruch gegenüber der Staatskasse.**
- e) Nein; die Ansprüche wegen bereits entstandener Gebühren bleiben auch bei der Aufhebung bestehen.**
- f) Der Kostenfestsetzungsantrag ist zulässig und begründet. Der Gebührenanspruch Rechtsanwalt Maya gegen Schröder besteht. Rechtsanwalt Maya kann lediglich wegen der PKH derzeit den Anspruch nicht geltend machen (§ 122 Abs. 3 Ziff. 3 ZPO). Das Bestehen des Anspruchs reicht aber aus, um einen Erstattungsanspruch zu bejahen.**